Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

14. Sitzung, 16.12.1884

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Bericht

fiher

die Verhandlungen

bes

XXII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, ben 16. December 1884, Bormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1. Bericht des Finanzausschuffes, betr. die Abtragung des Tannen'schen Grobendeichs 2c. zum Zweck auszuführender Meliorationen. (Anl. 38 S. 192.)
- 2. Bericht besselben Aussichusses, betr. den Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landeskultursonds für 1885/87. (Anl. 45 S. 279.)
- 3. Bericht besselben Ausschuffes, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalienkassen ber drei Provinzen für 1885/87. (Anl. 43 S. 260.)
- 4. Bericht besselben Ausschuffes, betr. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Abanderung bes Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer. (Anl. 20 S. 19.)
- 5. Bericht besselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen Abanderung des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck. (Anslage 37 S. 190.)
- 6. Bericht des Berwaltungsausschuffes zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften u. f. w. (Anl. 40 S. 200.)
- 7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschuffes, betr. ein Gesuch des Lehrers Eshusius zu Sandel um Bewilligung der Ortszulage.
- 8. Bericht des Finanzausschuffes, betr. die Berzeichnisse der in der Zeit vom 1. October 1881 bis 1. October 1884 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen vorgekommenen Beränderungen. (Anl. 42 S. 201.)
- 9. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld für 1879/81. (Anl. 25 S. 159.)

Borfigender: Prafident Roggemann.

Am Ministertische: Die Herren Regierungs-Commissare: Geh. Oberregierungsrath Mugenbecher, Obercammerrath Rüber, Geh. Ministerialrath Flor, Oberregierungsrath Mugenbecher, Regierungsrath Uhlhorn.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Detken das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präfident verlieft folgende Gingange:

- 1. Bericht des ständigen Landtagsausschuffes über die Thätigkeit desselben während der Finanzperiode 1882/84.
 - Bur Ginficht im Borgimmer ausgelegt.
- 2. Selbstftändiger Antrag ber Abgeordneten Capell und Muns, betr. Erlaffung eines Gesetze fur bas

13*



Fürstenthum Lübeck wegen Aufhebung von Beibefervituten und Genoffenschaften in der Beidebenutung.

In pleno zu berathen.

3. Schreiben bes Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Berkauf ber sogenannten alten Kalkhütte am Kellersee im Fürstenthum Lübeck.

Un ben Finangausschuß.

4. Betition des Gemeindevorstehers Klümper zu Bargel, betr. Rechtsschut in einer Disciplinarfache.

Un den Betitionsausschuß.

Sodann wird gur Tagesordnung übergegangen.

I. Bericht bes Finanzausschuffes, betr. die Abtragung bes Tannen'schen Grobenbeichs 2c. zum Zwecke auszuführender Meliorationen. (Anl. 38 S. 192.)

Reg.-Com. **Rüber:** Die Staatsregierung und der Ausschuß seien darüber einverstanden, daß die verlangte Summe auf 93 000 M. ermäßigt werde, da dieselbe nur für 3 Jahre beantragt werden solle.

Abg. Ahlhorn: Er müsse boch barauf hinweisen, daß die Staatsregierung auffallender Weise, als sie die Gelder zur Verstärfung des Cäciliengrodendeichs s. Z. verlangte, nicht gleich gesagt habe, daß man den hier fraglichen Deich später werde abtragen müssen. Die Arbeiten zur Verstärtung jenes Deiches seien bereits begonnen gewesen, als sie auf Veranlassung der Neichs-Nayon-Commission sistiet worden. Die Staatsregierung habe sodann mit dem Reiche einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß sie den hier fraglichen Deich abtrage. Diesen Vertrag habe sie den hier fraglichen Deich abtrage. Diesen Vertrag habe sie ohne Genehmigung des Landtags nicht eingehen dürfen.

Albg. Tanhen: Er habe das von Ahlhorn Bemerkte ebenfalls sagen wollen. Ansangs sei er gegen die Borlage gewesen, stimme jeht aber doch dafür, da sich kaum eine günstigere Gelegenheit jemals bieten würde, einen solchen Meliorationsversuch, wie hier beabsichtigt, zu machen. Wit der Anlegung von Schmalspurbahnen solle jedoch erst vorgegangen werden, wenn sich größere Berbände gebildet hätten, die melioriren wollten, um dann gleich größere Kleismassersierung dem Landtage regelmäßig Mittheilungen darüber machen möge, welche Einnahmen und Ausgaben das Projett im Gesolge gehabt hat, sei deshalb ausgesprochen, damit der Landtag in der Lage sei, zu beurtheilen, ob das Anternehmen sortgesett werden solle oder nicht.

Reg.-Com. Ahlhorn: Das Bersehen der Staatsregierung, das in der fraglichen Angelegenheit 1881 vorgekommen, sei ein lediglich formelles. Die Reichs-Rayon-Behörde habe das Recht, die Erhöhung des Deichs zu verbieren auf Grund des betr. Reichsgesetzes von 1871, da

bieselbe hier die rasante Bestreichung der Festungswerke gestört habe. Diese Bedingung würde auch gestellt sein, falls man die Genehmigung zur Erhöhung rechtzeitig nach= gesucht hätte.

Abg. Abshven: Er habe die Sache nur klarstellen wollen. Die Staatsregierung habe aber doch jene Geschese bestimmung kennen mussen und den Landtag jedenfalls vorsher fragen mussen.

Reg.-Com. Ablhorn: Die Staatsregierung habe sich bamals in einer Rothlage befunden und beshalb ben Landtag nicht erst versammeln können.

Abg. **Ahlhorn:** Man hätte die Arbeiter entlassen und mit dem Weiteren bis zum Wiederzusammentritt des Landtags warten sollen.

II. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für 1885/87. (Anslage 45 S. 279.)

Abg. Tangen (gu §. 5): Einem Theile bes Ausschuffes fei es nicht unbedenklich gewesen, daß die Unleihesumme fich jedes Sahr vergrößere, insbesondere, da das Geld nicht ausschließlich für Kanalbauten verwandt werbe, sondern auch zur Unterhaltung fertiger Kanäle und zur Berginfung und Amortisation. Das fei feine folide Finanzwirthschaft. Nach bem früheren Uebereinkommen zwischen Staatsregierung und Landtag habe ber Landesfulturfonds auch bie Ranalbauten mit übernehmen follen, ohne einen höheren jährlichen Zuschuß als 10 000 M. zu beanspruchen. Die Staatsregierung muffe ihr ganges Trachten barauf richten, baß die gange Unterhaltung ber Staatstanale aus ben Ginfünften des Fonds gestellt würde, selbst wenn dann andere Aufgaben beschränft werden mußten. Denn er nehme nicht an, daß bie Staatsregierung mit dem nachften Landtage ein Uebereinkommen zu treffen suchen werde, um einen höheren jährlichen Zuschuß aus ber Landestaffe zu erhalten.

Abg. Schulte: Er sei mit dem Ausschusse darin einverstanden, daß das von Tanhen Borgetragene äußerst
wünschenswerth sei; ob es aber auch für die Zukunft möglich sein werde, sei doch eine andere Frage. Während der
Bauperiode seien die Unterhaltungskosten der halbsertigen
Strecken höher als später, wenn die Kanäle fertig, und
außerdem sei es nicht thunlich, den Berfauf der Colonate
in ungünstigen Zeiten zu forciren, nur um daraus die erforderlichen Mittel für die Unterhaltung der Kanäle zu gewinnen. In einer späteren Finanzperiode könne also leicht
sich ereignen, daß nicht genügende Mittel zum Weiterbau
und zur Unterhaltung vorhanden seien. In solchen Fällen
müsse man entweder wieder größere Zuschüsse aus der
Landeskasse zum Kanalbau leisten oder aus den Anleihen
das Geld zur Unterhaltung mit entnehmen, denn die Kanäle

seien ebenso viel werth wie die Chaussen und müßten desshalb wie diese behandelt werden. Wenn die Kanäle erst fämmtlich fertig wären, müßten sie ja doch vom Staate als öffentliche Wasserstraßen direct unterhalten werden.

Berichterstatter Abg. Borgmann: Die Befürchtungen bes Abg. Schulte, mit bem er übrigens gang auf bemfelben Standpunkt ftehe, theile er nicht im ganzen Umfange, weil mit dem Fertigwerden des Hochmoorfanals, was allerdings erst in der nächsten Finanzperiode geschehe, die Kanal= arbeiten in ein Stadium treten, wo der vervollständigende Ausbau ganz nach den vorhandenen Mitteln eingerichtet werden fonne. Bei dem großen Besitsftande, ben ber Landesfulturfonds noch in Sänden habe und durch entsprechende Beräußerungen ja große Summen einbringen fonne, wurde berselbe wahrscheinlich in der Lage sein, den nächstens bezüglich ber Nenbauten immer mehr abnehmenden Ansprüchen der Kanalbaufaffe überhaupt gerecht zu werden. Sollte dies indeß nicht möglich sein, dann halte er es natürlich auch für Recht und Pflicht, daß die Staatstaffe in außergewöhnlicher Weise unterstützend eingreife und muffe er in Diefer Beziehung auf die eingehenden Ausführungen des Berichts verweisen. Borläufig handle es fich um ein folches Nothwendigsein ja noch nicht und könne man deshalb erst ruhig den Zeitpunkt abwarten, wenn es soweit gekommen fein ware; er hoffe indeß, daß dies niemals geschähe und wiederholt ben Bunich des gangen Ausschuffes, daß die Regierung auch ihrerseits hierzu beitragen möge.

Reg.=Com. Ruber: Die Frage, ob später wieder ein außerordentlicher Zuschuß neben der jährlichen Bewilligung von 10 000 M. beantragt werden musse, sei jest nicht zu entscheiben. Dem Landeskulturfonds fei eine Reihe von Ausgaben nach und nach zugewiesen, die vor seiner Errich= tung aus ben Mitteln ber Landeskaffe ihre Deckung finden mußten und wirften viele diefer Ausgaben wohl indirett auf die Sebung ber Ginnahmen ber Landestaffe, nicht aber auf diejenigen bes Landeskulturfonds ein. Go würden g. B. bei §. 1, Ausgaben ber Reisetoften für die Beamten, Melirationstechnifer, Wiesenbauer zc. mindeftens gur Salfte für Maßnahmen zur Förderung ber Landesfultur, ohne birecte Rüchwirfung auf die Ginnahmen des Landeskulturfonds, berwendet. Bon ben Ausgaben des §. 2, Roften ber Gemeinheits= und Markentheilungen und beren Folgeeinrich= tungen, fommen burch die lleberweifung großer lleber= schuffe und Bartieenflächen an die Staatsforftverwaltung in ben demnächstigen Erträgen diefer Forften ber Landesfaffe, nicht dem Landesfulturfonds zu Gute. Die Ausgaben bes &. 5 für Sebung ber Lage ber Colonien und fleineren Ansiedelungen - des §. 6 zur Förderung der verschiedenen privaten und genoffenschaftlichen Meliorationen - bes §. 7 gur Forderung von Berfoppelungen und Wirthschaftsregu-

lirungen — bes §. 8 zur Förberung bes Obstbaues — bes §. 9, somit aus seinen Mitteln die Waldkultur der Privaten gefördert werde — des §. 14, soweit daraus Verwendungen für die Bezirksthierschauen erfolgen, gehen in ihrer sinanziellen Wirkung dem Landeskultursonds völlig verloren, während sie durch Förderung von Meliorationen, Verbesserung des Betriebes 2c. den allgemeinen Wohlstand und somit die Steuerfähigkeit zu Gunsten der Landeskasse heben.

Da nun nachgewiesen sei, daß in der Steigerung solcher Berwendungen ein mächtiger Hebel zur Förderung des Wohlstandes in den betr. Distritten liege, so würde es sich gewiß rechtsertigen, daß — im Falle zeitweise die Einnahmen des Landeskultursonds unzureichend, weil die Ernten in den Bezirken, wo seine verkäuflichen Grundstücke belegen sind, schlecht ausgefallen und dadurch zeitweise die Kaufkraft der Grundbesitzer dieser Bezirke gesunken sei — dem Landesskultursonds aus der Landeskasse über den jährlichen Zuschuß von 10 000 M. hinausgehend ein außerordentlicher Zuschuß gewährt werde.

Der Landtag diene der Landeskultur, wenn er die Einsichränfung der vorerwähnten Berwendungen durch Steisgerung des Zuschusses verhindere und nicht an dem Sate von 10 000 M. jährlich festhalte.

Für den jest zur Berathung und Beschlußfassung vorsliegenden Boranschlag der Finanzperiode 1885/87 sei die Frage aber ohne Bedeutung und könne mithin die Entsscheidung über dieselbe dis zum Eintritt solcher die Einnahmen des Landeskulturfonds herabdrückenden Verhältnisse ausgesetzt werden.

Abg. Athlhorn: Auch er sei für die Bewilligung der ganzen Summe, da der Kanal ausgeführt werden müsse. Die Strecke von Mosleshöhe dis an den Hochmoorkanal, jenseits der Behne, solle in 6 Jahren sertig sein, das sei von großer Wichtigkeit, denn die Torsbauern, die nach Oldenburg wollten, brauchten dann nicht mehr über Augustssehn zu gehen, sondern könnten direkt hierher kommen. Im übrigen stehe er auf dem Standpunkte Tangen's und des Berichterstatters, daß, wenn der Kanal fertig sei, man keine große Summen mehr brauche. Denn die Zusuhrkanäle seien nicht so nöthig, der durchgehende Kanal sei die Hauptsache.

Albg. Tanken: Er wünsche nur zu konstatiren, daß eine Differenz zwischen ihm und den andern Rednern darsüber nicht bestehe, daß zunächst der Kanal zum Abschluß gebracht werden müsse. Nur darin bestehe zwischen ihm und den andern ein Unterschied, daß er befürchte, daß, wenn der Landeskultursonds den Kanalbausonds zu speisen habe, er wohlthätigere Aufgaben nicht in der wünschenswerthen Weise würde fördern können, sondern daß dann Zuschüsse würden nöthig werden. Er sei auch mit Schulße nicht

einverstanden, wenn derselbe eine Parallele zwischen Kanälen und Chauffeen ziehe. Jene hätten hauptsächlich einen Kolonisationszweck, von einem erheblichen Verkehr dars auf könne aber keine Rede sein.

Berichterftatter Abg. Borgmann: Dem Abg. Tangen muffe er auf beffen Behauptung, daß die Kanäle lediglich ber Rolonisation und nicht dem Berfehr mehr dienten, er= wiedern, daß dies doch nicht gang gutreffend fei. Infofern habe ber verehrte Abgeordnete zwar Recht, als ein Handelsverfehr zwischen hunte und Ems, wie man ihn beim erften Auftreten des Ranalprojects in Aussicht nahm und auch nehmen konnte, jest, wo parallel laufende Eisenbahnen ein befferes Berkehrsmittel bieten, nicht mehr in Frage kommen fönne. Indeß anders sei es mit dem Berkehr innerhalb des Kanalisationsgebiets, der angrenzenden Ortschaften und Gegenden in Verbindung mit den größeren Verfehrsadern der Gifenbahnen. Innerhalb diefes Rayons fei fcon jest ber Berfehr ein fehr reger, wie schon aus ben bezüglichen Nachweisen des Berichts hervorgehe, und würde mit der Ausbehnung der Kolonien und mit dem Hereinziehen der benachbarten Ortschaften extensiv und intensiv zunehmen.

Bur Bergleichung des großen Werths der Kanäle als Berkehrsmittel den sonstigen Landstraßen gegenüber, wolle er nur anf die benachbarte Moorkolonie Petersfehn hinsweisen, wo der Kolonist per Achse seinen Torf und seine sonstigen Producte nach der in so günstiger Nähe gelegenen Stadt Oldenburg bringen, sich Pferde und Wagen halten und stets auf der Landstraße liegen müsse, während der Kolonist am Kanal seine Producte in das Schiff einladen könne, welches einerseits 10 und 20 Mal mehr trage als ein Wagen und andererseits kein Futter brauche, wie das Bferd.

Wenn der Abg. Ahlhorn sich dahin ausgesprochen habe, daß er (der Redner) gegen die Querkanäle sei und deren Ausdau hinten an gesetzt wissen wolle, so habe er sich in diesem Sinne nie geäußert und sei er sogar gegentheiliger Ansicht. Diese Querverbindungen zögen die angrenzenden alten Ortschaften, die sonst von den Kanälen nicht berührt würden, in ihren segendringenden Kreis und machten auch diese der Bohlthat des Schiffsahrtsverkehrs theilhaftig. Es wäre deßhalb sogar sein dringender Bunsch, daß diese Querverbindungen möglichst bald zur Ausführung kämen und die Regierung die dazu nöthigen Geldmittel beschaffen könne. Auch hoffe er, daß der Landtag sich stets den Kanalbauten freundlich und wohlwollend gegenüberstelle.

Bu 13 §. 2 erhält das Wort:

Reg.-Com. **Rüber:** Es sei zur Zeit nur noch eine Gemeinheit (in der Stadtgemeinde Delmenhorst), deren Theislung noch nicht beantragt sei, in Verhandlung ständen zur Zeit noch Zetel, Neuenburg, Ahlhorn und Glane mit 5093,5 ha Fläche und 393 500 M. Schätzungswerth, das von sei bei Zetel, Neuenburg und Ahlhorn nur noch die formelle Abwickelung rückständig.

Von den Marken der ehemals Münsterschen Aemter Bechta, Cloppenburg und Friesopthe sei bei 4 Marken in Bechta die Theilung noch nicht beantragt. Dagegen sei das Theilungsversahren im Juge bei 5 Marken im Amte Bechta, 5 Marken im Amte Cloppenburg und 5 Marken im Amte Friesopthe. Diese sämmtlichen Marken besaßten eirea 19 = 2096,3 ha mit 1 330 000 M. Schähungswerth, hierzu die 3 Gemeinheiten: 3 = 5093,5 ha mit 393 500 M. Schähungswerth, ergeben zusammen 22 = 26056,5 ha Fläche mit 1 723 500 M. Schähungswerth, die noch in den Privatbesih überzussühren seien, doch sei zu bemerken, daß bei mehreren bereits die Einweisung der Absindungsslächen und die Aussichreibung der Antheile des Staates an Uebersschässen. Tertiens und DecimasFlächen stattgefunden habe.

Zum §. 6 der Ansgaben, betr. die Bewilligung von 20 000 M. pro 1885/87 zur Beförderung von Drainagen, Beuferungen, Ent- und Bewäfferungsanlagen, bemerkt der

Reg. Com. Rüber: Mit den für diese Zwecke im Laufe der 16 Jahre seit Erlaß der Wafferordnung vom 20. November 1868 ab vom Landtage ber Staatsregierung zur Berfügung geftellten Mitteln fei burch Ausbildung von Landwirthschafts-Technifern und Wiesenbauern, durch Bewilligung der Mittel zu Planaufstellungen und in mäßigen Grenzen auch durch Bewilligung directer Beihülfen für uns bemittelte Mitglieder der Meliorationsgenoffenschaften erreicht, daß 3. B. lediglich die Bewäfferungsanlagen in ben Fluß= und Bachthälern der Geeftämter bes Berzogthums, mit Ausschluß des Amtsbezirfs Bechta, in welchem die ört= lichen Ermittelungen noch nicht abgeschlossen, wo aber auch fehr viel in diefer Beziehung geleiftet fei, jett ermittelt feien. In Barel feien überhaupt berartige Anlagen nicht entstanden. Im Amtsbezirk Wefterstede feien nur einige Anlagen an der Behne oberhalb Edewecht nach Erlaß der Wafferordnung zur Ausführung gefommen.

Gefammtverwendungen für Bewäfferungezwede in der ebenfalls angegebenen Glächenausdehnung.

	Beetbau		Hangbau		Wilde Bewässerung		Summa		Kosten der Anlagen und Arbeiten	
	ha	ar	ha	ar	ha	ar	ha	ar	M.	Summa
Staats-Anlagen	(55	64	_	-	_	-)	86	46	23 710	
	{ -	_	2	-		-}			700	
	(28	82)			3 280	
										27 690
Privat-Anlagen	(175	78	-	_		-)	239	52	51 557	
	1 -	-	8	_		- }			2 360	
	1-	_	_	_	55	54)			6 230	
										60 147
Genoffenschaften	(905	13	_	_		-)	1796	20	351 125	
	1 -		25	75		-}			8 175	
	1 -	_	_	_	865	32			88 774	
	1									448 074
	1136	55	35	95	949	68	2122	18		
			Gen	erelle	Unlag	e = Roit	en.			
Staat Private									11 790	
									25 003	
									478 067	
										514 860
										1 050 771

Es werde anerkannt werden mussen, daß mit verhältnißmäßig geringen Staatszuschüssen allein im Ausbau von Bewässerungswiesen in den Amtsbezirken Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesonthe viele nachhaltigen Rugen bringende Meliorationen ausgeführt seien.

Bu S. 9 bemerft ber Reg.-Com. Rüber, daß außer ben in den Jahren 1874 bis 1884 in den Motiven nachgewiesenen 237 907 M. 43 g baarer Zuschüffe, welche ber Landeskulturfonds zur Forderung der Waldkulturen ber Staatsforstverwaltung hergegeben habe, ber Werth ber großen Flächen, deren Erlös dem Landeskulturfonds entzogen sei, weil er solche ber Staatsforstverwaltung unentgeltlich überwiesen habe, mit als Leiftung in Anschlag zu bringen sei, so daß sich die Besammtleiftung auf circa 400 000 M. berechnen werbe, da ber Fonds boch die Steigung ber Roften zur Dedung ber Zinfen und Amortisation ber Anleihen für die Staatsfanäle und hinfort durch Uebernahme der Unterhaltungstoften erheblich mehr belaftet werde, so habe die baaren Leiftungen für die Förderung ber Wald= fultur durch die Staatsforstverwaltung ber Staatsgutscapitalienkaffe überwiesen werben muffen.

Zu Antrag 17 des Finanzausschuffes schlägt der Berichterstatter Abg. Borgmann folgende veränderte Fassung vor: Der Landtag wolle an die Großherzogliche Staats= regierung das Ersuchen richten, jedem ordentlichen Landtage sofort nach dessen Zusammentritt specielle Nachweise über sämmtliche Berwendungen des Landes= Kultur=Fonds in der letzten Finanzperiode, soweit dies der Zeit nach thunlich ist, zugehen zu lassen.

Reg. Com. **Rüber:** Dieser Weg sei jedenfalls der forreftere. Denn die Anm. 4 beziehe sich auf die Zustunft. Die Staatsregierung acceptire die Resolution auch für die spätere Kinanzperiode.

Abg. **Tanhen:** Er sei für die Resolution, da dieselbe besser in den Voranschlag hineinpasse als die beantragte Anmerkung.

Abg. Ablhorn: Er bitte bie Erflärung ber Staats= regierung zu Protofoll zu nehmen.

Die sämmtlichen Positionen werden nach den Ausschuß= anträgen angenommen; ebenso die Resolution.

III. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Einsnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalienkassen der brei Provinzen des Großherzogthums für die Finanzperiode 1885/87.

Berichterftatter: Abg. Deper.

Die Ausschuffanträge AL 1 bis 7 wurden genehmigt.

IV. Bericht des Finanzausschuffes, betr. den Entwurf eines Gesehes für das Fürstenthum Birkenfeld megen Ab-

änderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einsführung einer Einkommensteuer.

Berichterftatter: Abg. Wagner.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, so wie er in der Nebenanlage A. zu Anlage 20 abgedruckt ift, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wurde angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung find bis heute Abend 8 Uhr einzureichen.

V. Bericht des Finanzausschuffes, betr. den Gesetzentwurf wegen Abanderung des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstensthum Lübeck.

Berichterftatter: Abg. Nathan.

Der Antrag bes Ausschuffes:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie er in der Nebenanlage A. zu Ansage 37 vorliegt, en bloc annehmen,

wurde genehmigt.

VI. Bericht des Verwaltungsausschuffes zur zweiten Lesung des Geschentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften u. s. w. (Ant. 40 S. 200.)

Sierzu find zwei neue Antrage eingebracht.

Antrag bes Abg. Tangen und Genoffen:

Der Landtag wolle beschließen, im Artikel 3 im letzten Sațe zwischen die Worte: "Amtsvorstandes" und "thunlichst" einzuschalten die Worte: "dem jährelich über den Stand der Kasse Mittheilung zu machen ist".

Antrag bes Abg. Meent und Genoffen:

Der Landtag wolle zu Artikel I. ber Regierungs-

vorlage beschließen:

Die Bestimmung des §. 23 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betr. das Wirthsichaftsgewerbe, wird in Betreff der von den Wirthen für die Erlaubniß zur Haltung einer Tanzgesellschaft zu zahlenden Abgabe dahin abgeändert, daß diese Abgabe vom Staatsministerium, Departement des Innern, dis zu 12 M. bestimmt werden

Abg. **Meent:** Er sei absolut gegen die Erhöhung der Abgabe, da eine solche nicht erforderlich sei. Die Tanzsmusik könne ja, wenn erforderlich, vom Amte versagt werden. In vielen Orten sei die Abhaltung von Tanzmusiken eine Nothwendigkeit und im öffentlichen Interesse geboten. Dieselben trügen an Sonntagen wesentlich zur Aufrechtserhaltung der Ordnung bei, sie verhinderten das Herums

treiben ber jungen Leute auf ben Straßen und in ben schlechten Wirthschaften und verhüteten so manchen Scandal, insbesondere auch die Reibereien zwischen Civil und Militair. Auch sei die geistige und förperliche Anregung, die das Tanzen insbesondere dem flotten Tänzer gebe, groß.

Abg. Wallroth: Er bäte den Beschluß der vorigen Sitzung aufrecht zu erhalten. Er glaube nicht, daß die Tanzmusisen nothwendig seien; auch solle diese Borlage nur das übertriebene Tanzen einschränken. Die Ausstührungen des Abg. Weent seien bei der ersten Berathung bereits widerlegt. Die Leute gewöhnten sich nach seiner Erfahrung auf den Tanzböden so wenig an Zucht und Ordnung, daß vielmehr gerade bei und nach den Tanzpartien die meisten Schlägereien und Unordnungen vorkämen.

Abg. Schiff: Die Mittheilungen des Abg. Meent hätten etwas Bestrickendes, aber es sei ja auch nur in der Borlage eine Steuer bis zu 20 M. sestgesetzt. Das Amt habe also in der Festsetzung derselben einigen Spielraum und werde gewiß, wenn ihm die Tanzmusik erforderlichscheine, nicht den höchsten Satz nehmen und dadurch die Musik unmöglich machen.

Abg. Clobind: Wenn das Amt die Erlaubniß zu ertheilen habe, so brauche doch die Steuer nicht auf 20 M.

erhöht zu werden.

Abg. Thorade: Er wolle den Landtag nicht weiter über den Werth und Unwerth des Tanzens unterhalten. Er sei für den Antrag Weenth, weil es doch zu eigenartig sei, daß man hier den Wirthen eine Steuer auferlegen wolle, die man bei anderen Gewerbe nicht verlange. Andere Gewerbe würden besteuert, wenn sie etwas verdient hätten, hier aber sollte eins besteuert werden, wenn es die Absicht hätte, etwas zu verdienen.

Abg. 3fen: Er fei fein Forderer ber gu häufig ftattfindenden Tanzaesellschaften und werbe auch nicht für ben Antrag bes Abg. Meent ftimmen. Go fchlimm aber, wie es hier geschildert worden, sei es mit dem Tanzvergnügen in der That doch nicht. Im Amte Jever bestehe eine Berordnung, wonach jeder Wirth viermal im Jahre fog. Tangmusiken abhalten könne, brei an dem zweiten Festtage ber drei großen chriftlichen Feste, so daß also eine große Menge zusammenfielen; einmal nach seiner eigenen Wahl. Er möchte nun auch nicht, daß die Gebühr unter den ver= schiedenen Berhältniffen zu hoch festgesett werde, sondern richte an ben herrn Regierungs-Commiffar die Bitte, Großherzogl. Staatsministerium moge hierin recht vorsichtig vorgehen, da fonst ein bestehendes Gewerbe zu fehr geschädigt und der Zweck, Bermehrung der Ginnahmen zu gemein= nütgigen Zweden, geradezu verfehlt fein wurde.

Reg.-Com. Mutenbecher: Das Ministerium werde ja bie allgemeinen Grundsate regeln, nach denen bei ber

Handhabung dieses Gesetzes nachgegangen werden solle. Es müßte aber dabei bis zu 20 M. gehen können. Große Tanzmusiken könnten auch eine große Steuer tragen. Die Wirthe könnten ja diese Steuer auch leicht auf die Tanzenden abwälzen.

Abg. Sauken: Die hohe Steuer dürfe keine Waffe sein gegen übertriebenes Tanzen, da müßte man mit der Bersagung der Erlaubniß vorgehen. Bor allem aber müßte man die Tanzpartien abkürzen, dieselben dauerten auf dem Lande oft leider Nächte hindurch.

Albg. Schulte: Er sei für die Borlage. Er habe oft am Montag Morgen gewünscht, es möchte doch am Tage vorher nicht getanzt worden sein. Die Birte, deren Lokale stark besucht seien, könnten auch die Steuer tragen. Er sei der Ansicht, daß in den meisten Fällen mit einer Abgabe von 20 M kaum der Zweck der Borlage, die Tanzereien einzuschränken, erreicht werden könne.

Abg. Windmüller: Er müsse sich den Ausführungen des Abg. Schultze auschließen. Er habe leider schon zu oft die Erfahrung gemacht, daß Arbeitsleute noch am Montag Morgen betrunken gewesen seien. In der Stadt Oldenburg und vielleicht in der Gemeinde Bant möchten Tanzpartien nothwendig sein, überall sonst auf dem Lande lägen die Verhältnisse anders.

Abg. Clobins: Bei ihm zu Lande sei Riemand am Montag Morgen betrunken, dazu sei man im Münsterlande zu solide.

Albg. **Tantsen:** Er habe seinen Antrag deshalb einsgebracht, damit dem Amtsvorstande die Mitwirkung gesichert werde bei Berausgabung der in die sog. Tanzkasse sließens den Gelder. Der Amtshauptmann behielte ja die Berfügung darüber in der Hand. In gesunden Berhältnissen würde aber die Mitwirkung des Amtsvorstandes von Werth sein.

Reg.-Com. Mutenbecher II: Die Staatsregierung sei mit dem Antrag Tanten einverstanden.

Der Untrag Meen B wird abgelehnt.

Der Antrag Tangen und ber Gesetzentwurf werden angenommen.

VII. Mündlicher Bericht bes Petitionsausschuffes, betr. ein Gesuch bes Lehrers Eshusius zu Sandel um Bewilsligung ber Ortszulage.

Berichterstatter Abg. **Meent:** Im letten Landtage sei man über dieselbe Petition schon zur Tagesordnung übergegangen, da damals der Instanzenzug nicht eingehalten sei. Aber auch jett, nachdem dies nachgeholt, beantrage der Aussichuß Uebergang zur Tagesordnung, da die Boraussiehungen des §. 27 des Schulgesetzes nicht vorlägen. Sandel sei weder selbst ein großer Ort, noch einem großen Orte bes

Berichte. XXII. Landtag.

nachbart. Wenn auch Marschländereien zu ber Schulacht gehörten, so seien diefelben doch nur von geringer Bonität.

Abg. Ifen: Als Mitglied des Finanzausschuffes, wohin diese Petition zuerst gelangt, habe er von dem Herrn Regierungs-Commissar gehört, daß man die Schulacht Sandel als an der Marsch belegen, nicht ausehen könne, da zu der Schulacht nur etwa 130 Jücken und zwar nur geringen Marschlandes gehörten. Diese Darstellung sei indeß nicht richtig, da dieses Land, welches vor einigen Jahren umdeicht und jetzt nach der Bangerl. Sielacht hin abwässere, Marschboden recht guter Bonität sei. Diese Petition habe uns auch vor drei Jahren hier beschäftigt und sei er der Meinung, daß der Petent sich in seinem Rechte gegenüber seinen Collegen unter gleichartigen Berhältnissen verletzt fühlt. Er ersuche daher die Großh. Regierung, eine Untersuchung der Berhältnisse hier eintreten zu lassen.

Abg. Ahlhorn: Er wünsche auch, daß dem Mann eine Marschzulage zu Theil werde.

Abg. 3fen: Er ftelle folgenden Antrag:

Der Landtag beschließe, die Petition Großherzoglicher Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Reg.-Com. Flor: Seine Erkundigungen hätten ergeben, daß die Marschländereien in Sandel mindergutes Grasland seien. Der Umstand aber, daß an der Grenze von Sandel gutes Marschland läge, könne noch nicht ohne Weiteres eine Marschzulage rechtsertigen. Es komme darauf an, ob in Sandel die Theuerungs- und Lebensverhältnisse durch die Nähe der Marsch erheblich beeinflußt würden, was nicht der Fall sein solle.

Abg. Thorade: Er ftimme Ifen zu, da die Berhältnisse nicht aufgeklärt seien und er munschen musse, daß die Staatsregierung eine wiederholte Prüfung eintreten lasse.

Abg. **Wallroth:** Der Antrag Ifen's werde zu nichts führen. Der Regierungs-Commissar habe ja gesagt, daß die Berhältnisse noch neuerdings geprüft seien. Er bäte den Ausschußantrag anzunehmen.

Reg. Com. Flor: Er wolle nur noch hervorheben, daß 167 evangelische Schulen Ortszulagen hätten und nur 120 nicht. Die obere Schulbehörde sei mit der Ertheilung ders selben also keineswegs zurüchaltend.

Der Ausschußantrag wird angenommen, damit ift der Antrag Iken erledigt.

VIII. Bericht bes Jinanzausschuffes, betr. die Berzeichniffe der in der Zeit vom 1. October 1881 bis 1. October 1884 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen vorgekommenen Beränderungen.

Berichterftatter: Abg. Meger.

Die Ausschußanträge M 1, 2 und 3 wurden auge-

IX. Bericht bes Finanzausschuffes, betr. die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld für 1879/81. Berichterstatter: Abg. Wagner.

Der Ausichuß beantragt:

Der Landtag wolle zu der Ueberschreitung des Borsanschlags für die Finanzperiode 1879/81 um 52 709 M. 86 & nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Nachträglich beautragte ber Abg. Wagner Namens bes Ausschuffes ferner noch:

Der Landtag wolle die dem Ausschuffe übergebenen Landeskaffe-Rechnungen pro 1879/81 nebst den densfelben beigegebenen Revisionsbemerkungen z. als unsbeanftandet an die Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen laffen.

Die Unträge wurden genehmigt.

X. Bericht des Berwaltungsausschusses über die Betition der Gemeinde Sandel, betr. Abanderung des Artikels 34 ber Wegeordnung.

Abg. Suchting: Wenngleich er einer gründlichen Revifion der Wegeordnung zustimmen fonne und würde, fo verfenne er feineswegs die erheblichen Schwierigkeiten einer folchen. Einer Aenderung der Beitragspflicht, Art. 34 der Wegeordnung, wie die Petenten wünschten, muffe er entichieden widersprechen. Wenn Großh. Staatsregierung dem wiederholt ausgesprochenen Bunsche der Mehrheit des Landtags, bas Chauffeegeld auf ben Staatschauffeen aufzuheben (fein Wunsch sei dies nicht), nachfomme, so würde dies zur Folge haben, daß auch die Bebung des Chauffeegelbes auf den Amtsverbands- und Gemeindechauffeen aufhöre. In bem Augenblicke, wo dies eintrete, halte er eine Menderung des Art. 34, freilich nach einer anderen Richtung bin, als Die Petenten wünschten, für bringend geboten. Er fei ber Anficht, baß alsdann biejenigen Gewerbe und Fabrifen, welche die Chauffeen fo fehr ausnutten, und welche bislang burch Bahlung des Chauffeegeldes ihrer Beitragspflicht fo ju fagen Genüge leifteten, alsbann erheblich scharfer zu ben Wegelaften heranzuziehen seien, als dies zur Beit geschehe. Was die vorliegende Petition beträfe, fo murde in derfelben zu Anfang die große Fläche des uncultivirten Landes genannt und es könne die Meinung auftauchen, als wenn baffelbe zu den Gemeindewegelaften Beitrag zu leiften hatte. Dies fei nicht der Fall, auch fei das unkultivirte Land durch die weiteren Bestimmungen ber Wegeordnung gunftig behandelt. Das Schlufpetitum des Gemeinderaths zu Sandel verlange die Umlage der Wegelaft nach dem Grundsteuerreinertrage. In der Gemeinde Sandel hatte bie 1. Claffe Marichland einen Grundsteuerreinertrag von 40 M. pro ha. Die 5. Claffe Geeftaderland einen folchen von 7 M. 50 g. Mithin wurde die 1. Classe Marschland bei Annahme der Betition fünftighin 5 Mal fo viel pro ha als die 5. Claffe Geeftackerland zu gablen haben. Diefe Barte murbe noch verschärft dadurch, daß das betr. Marschland meistens Weide= land sei und deghalb die Gemeindewege wenig benute. Noch größer sei ber Unterschied in der Gemeinde Bodhorn, bier habe die 1. Claffe Marichland einen Reinertrag pro ha von 100 M., die 2. von 80 M., die 3. von 67 M. 50, die 5. Claffe Geeftaderland 7 M. 50 g pro ha. Die 1. Claffe Marschland würde, wenn den Forberungen der Betenten nachgegeben würde, 13 Mal jo viel pro ha zu zahlen haben, als die 5. Claffe Geeftaderland. Bubem feien die genannten drei erften Claffen des Marichlandes an feinem Gemeinde= weg belegen, müßten die eigenen Feldwege mit großen Koften allein in Stand erhalten. Zwei diefer Sauptfeldwege feien von den Genoffen ohne Zuschuß der Gemeinde chauffirt. Das Anlagecapital biefer Chauffeen betrage 40 000 M., die angeliehen und von den Genoffen in etwa 12 Jahren amortifirt würden. Zinsen und Amortisation betrügen jährlich pro ha 5 M. Wenn nun noch diese Ländereien einen 13fachen Betrag wie bas schlechte Geeftackerland zu ben Bege= laften zu gahlen hätten, fo bedürfe es wohl keiner weiteren Ausführung, daß eine folche Besteuerung die ungerechteste ware. Auch in manchen Geeftgemeinden, wie 3. B. Neuen= burg, Wefterftede, denen ja nach Art. 34 bas Recht gu= ftande, einen anderen Mobus der Besteuerung vorzuschlagen, würde trothem die Wegelaft nach der Fläche eingelegt. Es jeien auch in diesen Gemeinden die Grundsteuerreinertrage fehr verschieden, die erste Claffe Wiesenland habe in der Gemeinde Besterstebe einen Grundsteuerreinertrag pro ha von 55 M., die lette Claffe Geeftaderland nur 5 M. Er wurde aus diesen Grunden dem Antrag auf Uebergang gur Tagesordnung zuftimmen.

Abg. v. Seggern: Schon im vorigen Landtage sei diese Petition eingekommen und sie werde so lange immer wieder kommen, bis sie Berücksichtigung gefunden habe. Denn es musse den in derselben dargestellten Uebelständen abgeholsen werden.

Abg. Ifen: Er bitte ben Antrag ber Mehrheit bes Ausschufses anzunehmen. Es sei ihm nämlich bekannt, daß wegen der Richtung der bemnächst in der Gemeinde Sandel zu erbauenden Amtsverbandschausse der Gemeinderath nur aus Bewohnern der Geeft bestehe, die dem Anschein nach unter diesen Berhältnissen die Gelegenheit nehmen werden, einen Theil der Wegelast von sich abzuwälzen. Würde im Sinne der Petenten ein Beschluß gesaßt, dann würde das Ende aller in diesem Sinne kommenden Anträge gar nicht abzusehen sein. Im Uedrigen könne er nur seine Frende darüber aussprechen, daß gerade hier der betreffende Gesmeinderath auf die Sandeler Marschländereien Bezug nehme,

wonach seine Angaben in Betreff ber Petition bes Lehrers Eshufius lediglich ihre Bestätigung fänden.

Abg. Absborn: Er wolle noch darauf hinweisen, daß die von den Petenten verlangte Bertheilungsweise in den gemischten Diftriften, wo sie zuläffig sei, nicht angewendet werde.

Abg. **Wallroth:** Er fenne die konkreten Berhältnisse nicht, wolle aber doch darauf hinweisen, daß es bedenklich sei, wenn in irgend einem Gesetze eine Härte sich herausstelle, dann das Gesetz um deswillen sofort zu ändern. Man könne diese Punkte bei einer allgemeinen Revision wohl berücksichtigen, eine Aenderung eines einzelnen Artikels sei aber s. E. unangebracht.

Abg. Sanken: Wenn der gewünschte Vertheilungsmodus in den Geestdistricten keine Anwendung sinde, so rühre das daher, daß dort die Verhältnisse völlig anders lägen als in Sandel. Man könne s. E. sehr wohl, wenn eine so schreiende Härte sich in einem Gesetze herausstelle, wie hier, deßhalb den einen Artikel ändern. Das sei doch leicht geschehen.

Albg. Huchting: Die Angabe des Gemeinderaths zu Sandel, daß die Hälfte des Geeftackerlandes der 5. Classe angehöre, sei unrichtig, die Gemeinde Sandel hätte nach dem Catasterauszuge 459 ha Geestackerland, von diesem seien 73 ha zur fünften Classe geschäht, mithin kaum der sechste Theil.

Abg. Tangen: In seiner Gegend werde die Aenderung einen Einfluß nicht üben. Wenn der Artikel eine Härte mit sich bringe, so würde f. E., wie der Abg. Huchting überzeugend ausgeführt habe, eine Aenderung desselben im Sinne der Petenten eine noch viel größere Ungerechtigkeit herbeiführen. Er bitte den Ausschuffantrag anzunehmen.

Der Ausschuffantrag wird angenommen.

XI. Bericht über die Prüfung der Bahl des Abg. Hemmen, Löningen.

Berichterstatter Abg. **Varustedt:** Die Abtheilung habe die Wahlacten, betr. Neuwahl eines Abgeordneten für den 7. Wahlfreis an Stelle des Abg. Eilers, welcher wegen Kränklichkeit sein Mandat niedergelegt habe, geprüft und habe zu dem Antrage kommen müssen, die Wahl des Zellers Hemmen zu Bunnen für ungültig erklären zu wollen.

Auf den 11. d. M., Morgens 11 Uhr, sei nämlich in Cloppenburg Termin zu der Wahl von dem Wahlcommissar angesetzt. Nach dem über diesen Wahlact aufgenommene Protosolle seien Formsehler bei der Wahl nicht vorgesommen. Auch gäben die Wahlen der Wahlmänner, welche bereits im Sommer d. J. vorgenommen und bei Zusammentritt des Landtags im vorigen Monat geprüft seien, zu Erinnerungen keine Veranlassung. Von den 67 Wahlmännern haben bei der Wahl 14 gesehlt und möge noch erwähnt

werben, daß ber Gemeindevorfteber von Strudlingen am 9. d. M. an den Wahlcommiffar berichtet habe, die 3 Wahlmänner aus feiner Gemeinde haben für diesmal zu erscheinen abgelehnt. Bon ben hiernach erschienenen 53 Bahlmännern haben 20 für den Beller Semmen gu Bunnen, 16 für Bürgermeifter Sastamp ju Friesonthe, 10 für Raufmann Joh. Cordes zu Löningen und 7 für ben Amtshauptmann von Beimburg in Cloppenburg geftimmt. Das Protofoll schließe mit der Bemerfung, daß sonach ber Beller Semmen zu Bunnen gewählt, nach beendigter Wahl bas Ergebniß verfündet fei und die Stimmzettel vernichtet feien, worauf bas Protofoll vorgelegen und unterschrieben fei. Es folgen die Unterschriften des Borfigenden, ber beiden Beiftande und des Protofollführers. Da nun nach dem Wahlgesetze die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmanner erforderlich fei, fo fei Bemmen nicht gultig ge= wählt, vielmehr hätte zunächft eine zweite Wahl vorgenommen werden müffen.

Statt dessen finde sich unter dem Protofolle eine Nachfuge, welche er glaube wörtlich mittheilen zu müssen. Sie laute:

"Nachdem in Folge des vorstehenden Wahlergebnisses irrthümlicher Weise die Versammlung sich aufgelöst hatte, wurden die Wahlmänner durch den Vorsitzenden zur Fortsetzung der Wahl auf Mittags 1 Uhr wieder berusen, es erhielten hiervon aber keine Nachricht, weil dieselben sich schon entsernt hatten, solgende Wahlmänner:

Es folgen 11 Ramen.

Es wurde sodann mit der Abstimmung in vorbeschries bener Weise weiter versahren und das Ergebniß derfelben in der anliegenden Abstimmungsliste eingetragen. Es hatten darnach Stimmen erhalten:

- 1. Beller hemmen zu Bunnen 24,
- 2. Bürgermeifter Sastamp zu Friesonthe 16,
- 3. Raufmann Cordes zu Löningen 2.

Es ift sonach gewählt:

Beller hemmen zu Bunnen.

Nachdem die Wahl so weit beendet war, wurde das Ergebniß derselben verfündet und die Stimmzettel vernichtet, worauf dieses Protokoll vorgelesen und unterschrieben wurde."

Es folgen die Unterschriften wie vorher.

Wollte man nun selbst von der bedenklichen Form dieser Nachfuge, die z. B. kein Datum trage, absehen, auch die eigenthümliche Behauptung ignoriren, daß die Berssammlung irrthümlicher Weise sich aufgelöst habe, so sei das Resultat dieser Wahl sachlich völlig unhaltbar. Wäre es geglückt, sämmtliche Wahlmänner wieder zusammenszurusen, so hätte sich der frühere Fehler vielleicht redressiren lassen und hätte nun zur zweiten Wahl geschritten werden können. Fehlte auch nur einer, so wäre die Sache formell



14

schon sehr bedenklich. Fehlten 11, ohne von der neuen Ladung Kunde erhalten zu haben, so könnte wohl von einer gültigen zweiten Wahl nicht die Rede sein, selbst wenn sämmtliche Stimmen sich auf einen Namen vereinigt hätten. Ganz unzweiselhaft müßten aber wenigstens die 11 nicht wiedergekommenen Wahlmänner mitgezählt werden, um die Mehrheit der anwesenden Wahlmänner zu constatiren. Es müßte dann der ungünstigste Fall, daß sie nämlich nicht zu der Mehrheit gehörten, angenommen werden.

Mindestens müßte der Gewählte von den 53 ursprünglich erschienenen Wahlmännern also 27 Stimmen auf sich vereinigen. Es hätte sich dann wenigstens vielleicht mit einigem Schein von einer Wahl reden lassen, bei der man sich sachlich beruhigen könne. Höchst bedenklich wäre dies immer gewesen. Nur mit den Stimmen der jetzt answesenden 42 Wahlmännern zu rechnen, sei völlig unhaltbar. Hemmen erhielt auch jetzt nur 24 Stimmen und müßte demnach die Ungültigkeitserklärung beantragt werden.

Abg. Windmüller: Er habe nicht verstanden, ob der Amtshauptmann selbst oder der Auditor die Wahl geleitet habe.

Abg. Barnftedt: Der Amtshauptmann.

Abg. Borgmann: Es fei absolut unerflärlich, bag ber betreffende Bahlcommiffar, der fonft boch vielfach als ein fehr tüchtiger und fogar geriebener Berwaltungsbeamter augesehen wurde, fich folder unerhörter Bersehen habe zu Schulden kommen laffen. Wahlen feien doch nichts jo Seltenes bier gu Lande und wenn auch die Landtagswahlen erft alle 3 Jahre vorfamen, spielten doch häufiger die Reichstagsmahlen, welche noch neulich ftattgefunden hatten, und wobei von absoluter und relativer Majorität, von Stichmahlen 2c. fo oft die Rede gewesen fei, daß ber Bahl= commiffar doch wohl bei biefer Landtags-Nachwahl fich über das Wahlreglement inftruirt und Runde gehabt haben könnte. Es fei beshalb auch nicht zu verwundern, wenn man vielfach in einem folchen Berfahren eine gewisse Ruchfichtslofigkeit oder sogar eine gewisse Absichtlichkeit finden zu muffen glaube, welch' lettere, ob mit Recht ober Unrecht, dahin gebeutet würde, daß ber betr. Bahlcommiffar felbst gerne ein Landtagsmandat erwerben möchte. Er (Redner) habe hierüber kein Urtheil, wolle aber an den Regierungstisch die Frage richten, wer in diesem Falle ben betreffenden Bahlmännern, die nun noch zum britten Mal zur Wahl nach Cloppenburg mußten, die Reisekoften bezahle? Es läge boch offenbar ein unentschuldbares Versehen vor und fonne man doch unmöglich den Wahlmannern dieses langgestreckten Bahlfreifes zumuthen, daß fie noch einmal den weiten Beg auf ihre Roften machen follten.

Reg.-Com. Mutenbecher I: Er wolle nur die thatfächliche Mittheilung machen, daß der betr. Wahlcommissar

in seinem Berichte an das Staatsministerium ausdrücklich erklärt habe, er hätte sich in einem ihm selbst unerklärlichen Irrthum befunden und den unrichtigen Artikel des Wahlsgesetzs vor Augen gehabt.

Abg. Thorade: Er wolle bemerken, daß ihm gestern mitgetheilt sei, der Wahlcommissar sei von verschiedenen Wahlmännern darauf aufmerksam gemacht worden, daß die absolute Mehrheit entscheide. Er habe sich aber nicht daran gekehrt. Die Kosten der Wahl tragen s. E. die Wahlmänner selbst, denn sie selbst hätten auch Schuld an der verkehrten Wahlhandlung.

Abg. Borgmann: Wenn ber Abg. Thorade eben ausgeführt habe, daß von einer Erstattung von Reife- und fonftigen Roften an die Wahlmanner feine Rede fein könne, weil fie mit der Annahme der Wahl für die richtige An= wendung bes betr. Bahlreglements verantwortlich waren, möchte er doch daran erinnern, daß von demfelben Abgeordneten eben mitgetheilt fei, daß im erften Bahlgange am 11. d. M. von einem Wahlmanne auf die Ungultigfeit bes Berfahrens aufmerkfam gemacht fei. Wie ihm, bem Redner, mitgetheilt worden, sei dies von noch 3 oder 4 anderen Wahlmännern geschehen und möchte er nun wohl ben Aba. Thorade fragen, was benn bie aufgeflärteren Wahlmänner der Hauptstadt gethan hatten, wenn auf verschiedene gegentheilige Borftellungen der Wahlcommiffar die Richtigkeit und Gultigkeit feines Berfahrens vertheibigt und behauptet hatte. Seines Grachtens fonne es durchaus feinem Zweifel unterliegen, daß die Bahlmanner für ben jett noch zu machenden dritten Wahlgang entschädigt werden mußten, weil der zweite Wahlgang mindeftens durch ein unentschuld= bares Versehen des Wahlcommissars fruchtlos, ja lächerlich verlaufen fei. Biele ber Wahlmanner hatten eine weite Reife, die kaum in einem Tage zu machen fei, und fonne man ihnen nicht zumuthen, die Reise auf ihre Rosten gu machen. Die Folge wurde fein, daß nur Benige gur Bahl famen und bas Wahlrefultat würde ein dem entsprechendes, vielleicht gewünschtes fein.

Reg.-Com. **Muțenbecher** I: In manchen Fällen, wo eine Wahl für ungültig erflärt werde, träfe den leitenden Beamten irgend ein Verschulden. Noch nie aber sei es vorgekommen, daß ihm deshalb Kosten auferlegt seien.

Abg. Tangen: Die Wahlmänner hätten ja den Commissar auf sein Versehen aufmerksam gemacht. Was sie denn weiter hätten thun sollen?

Reg.-Com. **Muşenbecher** I: Der betr. Commissar habe noch nie bei einer Landtagswahl fungirt. Auf die einzelnen Punkte könne Redner nicht eingehen, da er die Sache nur aus dem Bericht des Commissars selbst kenne. Das Thatsächliche daraus habe er vorgetragen.

Abg. Ahlhorn: S. E. werfe es ein schlechtes Licht auf den Beamten, wenn er nicht einmal eine Wahlhandlung leiten könne.

Abg. Thorade: Er wünsche, daß die Staatsregierung sofort erkläre, den Fall genau untersuchen, in Zukunft aber dem betr. Amtshauptmann bei Wahlhandlungen einen Ausditor als rechtskundigen Beistand zur Seite geben zu wollen.

Reg.-Com. Mutenbecher I: Die Prüfung der Wahlen sei Sache des Landtags. Er wiederhole, daß er sich nur für verpflichtet gehalten habe, das Thatsächliche über den Kall vorzutragen.

Der Ausschußantrag wird angenommen. Damit ist die Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung am 17. d. M., Bormittags 10 Uhr. Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetze für die Jahre 1885, 1886 und 1887 auzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.

2. Bericht des Berwaltungsausschuffes zur zweiten Lefung des Gesegentwurfs, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetze.

3. Mündlicher Bericht des Petitionsausschuffes, betr.

- 1. ein Gesuch des Oldenburger Landes-Lehrervereins um Gehaltserhöhung für die Haupt- und Nebenlehrer 20.,
- 2. ein Gesuch des Lehrers Fortmann zu Cloppenburg Namens des fatholischen Lehrervereins für das Herzogthum Oldenburg um Aufbesserung des Gehalts der Lehrer.
- 4. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Petition des Gemeinderaths von Neuende, betr. den von der Gemeinde Neuende geleisteten Beitrag zur Quote der Amtsverbandskasse des Amtsverbands Sever von

- dem Einkommen der Domänen des Königlich Preußisichen Marine-Fiscus, welche in den Gemeinden Sande, Heppens und Bant belegen sind.
- 5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschuffes, betr. die Petition des Hauptlehrers H. Klusmann zu Büppels, betr. Schuldiensteinkommen.
- 6. Bericht des Berwaltungsausschuffes über die Petition der Vertretung des Stadtgebiets Delmenhorft, betr. Scheidung zwischen Stadt und Stadtgebiet.
- 7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschuffes, betr. die Bitte des Johann Diedr. Stähr zu Süderschwei wegen Einleitung einer Untersuchung.
- 8. Mündlicher Bericht des Finanzausschuffes, betr. eine Betition des Gemeinderaths der Gemeinde Neuenshuntorf zc., betr. Zuschuß zu den Kosten des projectirten Chaussechaues in den Gemeinden Neuenhuntorf und Holle.
- 9. Mündlicher Bericht des Petitionsausschuffes, betr. eine Petition der Gemeinde Löningen, betr. Steuer= verhältniffe u. f. w.
- 10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den selbstständigen Antrag des Abg. Quatmann, betr. Entschädigung an die in Friedenszeit durch Einquarztierung Belasteten, sowie über die Petitionen der Gemeinden Ganderkesee und Hude, denselben Gegenstand betreffend.
- 11. Wahl eines ftandigen Landtagsausschuffes.
- 12. Wahl eines britten Ersagrichters beim Staatsgerichts= hofe.

Schluß der Sigung 11/2 Uhr.

Der Berichterstatter:

Ruhstrat.

